

zelter Fraktionen können in Westberlin durchgeführt werden, soweit sie mit der Aufrechterhaltung und Entwicklung der Verbindungen zwischen Westberlin und der BRD im Zusammenhang stehen. Auf der Grundlage der „Rechte und Verantwortlichkeiten“ der UdSSR, Großbritanniens, Frankreichs und der USA sowie ihrer Vereinbarungen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit wurde in den Anlagen zum V. A. zwischen diesen Mächten vereinbart, daß die Regierungen der drei Westmächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Vertretung der Interessen Westberlins und seiner Bürger im Ausland sowie hinsichtlich der Sicherheit und des Status Westberlins sowohl in internationalen Organisationen wie auch gegenüber anderen Staaten beibehalten. In diesem Rahmen und sofern die Sicherheit und der Status Westberlins nicht berührt werden, erklären die drei Westmächte im Einvernehmen mit der UdSSR ihr Einverständnis, daß die BRD die konsularische Betreuung der Bürger Westberlins ausübt, daß völkerrechtliche Vereinbarungen der BRD unter bestimmten Voraussetzungen auf Westberlin erstreckt werden können, daß die BRD die Interessen Westberlins in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen wahrnimmt, daß Westberliner Bürger gemeinsam mit Teilnehmern der BRD an internationalen Veranstaltungen in Westberlin teilnehmen können, sofern die Einladung dazu durch den Senat von Westberlin bzw. durch den Senat gemeinsam mit der BRD erfolgt. Das V. A. hat sich in den Jahren seit seinem Inkrafttreten im Ganzen als die unter den gegenwärtigen Bedingungen bestmögliche Lösung der mit der Westberlinfrage zusammenhängenden Probleme bewährt. Vor allem die UdSSR, die DDR und die anderen sozialistischen Staaten Europas setzen sich daher entschieden für seine strikte Einhaltung und volle Anwendung

ein. Sie treten gleichzeitig entschlossen allen immer wieder von entspannungsfeindlichen Kräften, besonders in der BRD und in Westberlin selbst, unternommenen Versuchen entgegen, die eindeutigen Festlegungen des V. A. im Sinne einer widerrechtlichen Ausdehnung des Einflusses und der Kompetenzen der BRD auf Westberlin auszuhöhlen, zu entstellen oder direkt zu verletzen, oder aber Regelungen des V. A. in direktem Widerspruch zu seinem Wortlaut und Sinn auch auf die Hauptstadt der DDR, Berlin, anzuwenden.

Visum: Genehmigungs- oder Sichtvermerk im Paß oder im Ausweis einer Person, der ihr die Ausreise, Einreise oder Durchreise aus dem, in das bzw. durch das Territorium eines bestimmten Staates gestattet. V. werden durch innerstaatlich dazu berufene Staatsorgane erteilt. Die Erteilung von V. außerhalb des eigenen Staates erfolgt in der Regel durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen. Zwischen den Staaten kann durch Abkommen die visafreie Ein- bzw. Ausreise besonders vereinbart werden. Solche Vereinbarungen gibt es u. a. auch zwischen der DDR und einer Reihe sozialistischer Staaten.

Volk: 1. im Sinne von —\*■ *Volksmassen* Begriff des historischen Materialismus, der die arbeitenden Klassen und Schichten sowie alle auf Grund ihrer objektiven historischen Stellung und Rolle fortschrittlich handelnden Kräfte einer gegebenen Gesellschaft umfaßt. 2. im umgangssprachlichen Sinn Bezeichnung für die Gesamtbevölkerung eines Landes oder einer Nation.

Völkerrecht: Gesamtheit (System) der Rechtsnormen, die die Beziehungen zwischen voneinander unabhängigen, souveränen Staaten, die Beziehungen innerhalb von und zwischen